

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880**

153 (30.6.1880)

# Beilage zu Nr. 153 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 30. Juni 1880.

## Regulativ, betreffend die Kreditirung der Tabak-Gewichtssteuer.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 16. Juni 1880 werden zur Ausführung des § 20 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Dem Tabakpflanzler (§ 3 des Gesetzes), sowie dem Käufer oder sonstigen Erwerber von Tabak (§ 19 des Gesetzes) kann auf Antrag gestattet werden, die Tabak-Gewichtssteuer, falls dieselbe 100 M. oder mehr beträgt, statt an dem im § 16 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Zeitpunkte der Fälligkeit, bis zum 15. October des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen. Ferner kann Demjenigen, welcher inländischen Tabak aus Niederlagen (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes) zur Versteuerung abmeldet, auf Antrag gestattet werden, die Tabak-Gewichtssteuer, falls dieselbe 100 M. oder mehr beträgt, statt an dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Zeitpunkte der Fälligkeit, bis zum 25. des dritten darauf folgenden Monats zu entrichten.

§ 2. Der Antrag auf Ertheilung eines Tabak-Steuerkredits (§ 1) ist bei dem Hauptamt schriftlich zu stellen; dabei ist anzugeben, in welcher Weise (§ 3) Sicherheit geleistet werden soll. Der Kredit muß so zeitig nachgekauft werden, daß die Bewilligung desselben vor dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Steuer geschehen kann. Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Beträge mit dem Ablauf der bestimmten Kreditfrist zu leisten, oder sonst die ihm aus der Kreditbewilligung erwachsenden Verpflichtungen nicht erfüllt, hat auf fernere Kreditbewilligung keinen Anspruch.

§ 3. Für den bewilligten Kredit muß Sicherheit nach den von den obersten Landes-Finanzbehörden zu erlassenden Vorschriften bestellt werden.

§ 4. Um den Uebergang der Steuerpflicht (§ 19 des Gesetzes) auf solche Käufer oder sonstige Erwerber des Tabaks, welche in anderen Steuerbezirken domicilirt sind, zu erleichtern, kann die Sicherheit für den Kredit auch durch Tabaksteuer-Kreditcertifikate desjenigen Hauptamtes, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz hat, beschafft werden. Der Antrag auf Ertheilung solcher Certifikate ist bei dem zuständigen Hauptamt schriftlich einzureichen. Die Kreditcertifikate werden für je ein Tabak-Erntejahr ausgestellt. Im Fall das Certifikat durch einen mit Procura versehenen oder zum Zwecke des Ankaufs von Tabak besonders bevollmächtigten Vertreter benutzt werden soll, muß der Name des Procuristen oder sonstigen Vertreters unter Uebergabe eines Exemplars seiner eigenhändigen Unterschrift dem Ausfertigungsamte angemeldet werden. Für den Gesamtbetrag, auf welchen die von einem Kreditnehmer beantragten Certifikate lauten sollen, ist Sicherheit nach § 3 zu leisten. Nach Genehmigung des Antrags händigt das Hauptamt das nach Muster a. auszufertigende Kreditcertifikat, nachdem zuvor der Antragsteller durch seine Unterschrift sich zur Einhaltung der Vorschriften des Kreditregulativs verpflichtet und der bevollmächtigte Vertreter des Kreditnehmers, falls das Certifikat für einen solchen bestimmt ist, durch Beisetzung seiner Unterschrift angegeben hat, wie

er unterzeichnen wird, dem Antragsteller gegen Empfangsbescheinigung ein. Zu den Kreditcertifikaten sind die amtlich gelieferten Formulare zu verwenden. Empfängt der Kreditnehmer über den ihm bewilligten Kredit mehrere Kreditcertifikate, so haben diese zwar dieselbe Nummer zu tragen, werden aber durch einen neben die Nummer gesetzten Buchstaben von einander unterschieden. Ueber die ertheilten Kreditcertifikate führt das Ausstellungsamt ein Ausfertigungsregister nach Muster b.

§ 5. Für den Gebrauch der Kreditcertifikate gelten folgende Vorschriften.

1) Auf Grund des Certifikats kann Demjenigen, auf welchen es ausgestellt ist, von der Steuerbehörde für gekauftes oder sonst erworbenes, in eine Niederlage noch nicht aufgenommenen Tabak bis zu dem in dem Certifikat angegebenen Betrage Kredit gewährt werden. Nach dem 15. Juli des auf das Tabak-Erntejahr folgenden Jahres kann Kredit auf Grund des für jenes Erntejahr ausgestellten Kreditcertifikats nicht mehr bewilligt werden.

2) Derjenige, auf welchen das Certifikat lautet, haftet der Steuerbehörde für jeden Mißbrauch, welcher mit dem Certifikat, auch ohne sein Verschulden, getrieben wird. Im Fall der Zurücknahme einer Procura oder sonstigen Vollmacht haftet der Kreditnehmer für die von seinem bisherigen Vertreter mit dem Kreditcertifikat etwa getriebenen Mißbräuche selbst dann, wenn die Aufhebung des Vertretungsverhältnisses zu dem Handelsregister angemeldet und von dem Gerichte bekannt gemacht worden ist.

3) Die Steuerbehörden, bei welchen ein Kredit auf Grund eines Certifikats in Anspruch genommen wird, sind befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers des Certifikats zu prüfen.

4) Die dem Ausfertigungsamte bestellte Sicherheit kann erst nach Rückgabe des Certifikats aufgehoben werden, sofern alsdann die ordnungsmäßige Abwicklung der auf Grund des Certifikats gewährten Steuerkredite nachgewiesen ist.

5) Kann das Certifikat nicht zurückgeliefert werden, so bedarf es zur Rückgabe der Sicherheit der Genehmigung der Direktionsbehörde.

6) Die Steuerbehörde, welche auf Grund eines Kreditcertifikats Steuerkredit gewährt, trägt das Kreditcertifikat in das betreffende Kredit-Handbuch (Manual, Konto) mit Angabe des Ausfertigungsamtes, der Nummer, des Datums, der Summe, über welche es überhaupt lautet, des etwa bereits vorher und des neu angeschriebenen Betrages ein, schreibt den kreditirten Betrag nach Maßgabe des Vortrags im Kreditcertifikat an und gibt dasselbe dem Kreditnehmer zurück. Ueber die erfolgte Anschreibung läßt die Steuerbehörde dem Certifikat-Ausfertigungsamte eine Benachrichtigung nach Muster c. zugehen. Das Ausfertigungsamt vermerkt die Anschreibung im Ausfertigungsregister.

7) Die kreditirten Tabak-Steuerbeträge werden im Tabaksteuer-Einnahmejournal gebucht. Der Kreditnehmer hat über jeden einzelnen Betrag ein schriftliches Anerkennniß nach dem anliegenden Muster d. auszustellen und der Steuerbehörde zu übergeben. Die gestundeten Beträge sind mit dem Ablauf der bestimmten Kreditfrist, sofern nicht die Kreditabzahlung bei dem Hauptamt vorgeschrieben wird, bei der Steuerbehörde, bei welcher

der Kredit angeschrieben ist, einzuzahlen. Unter welchen Voraussetzungen die kreditirten Steuerbeträge vor Ablauf der Kreditfrist eingezogen werden können, bestimmen die obersten Landes-Finanzbehörden. Nach erfolgter Einzahlung des kreditirten Betrages hat die Steuerbehörde das mit Quittung versehene Anerkennniß an den Aussteller zurückzugeben. Ist der Steuerkredit auf Grund eines Kreditcertifikats ertheilt worden, so benachrichtigt die Steuerbehörde, bei welcher die Einzahlung bewirkt worden ist, das Hauptamt, welches das Kreditcertifikat ausgestellt hat, von der erfolgten Kreditabzahlung. Das Hauptamt vermerkt den Eingang der Benachrichtigung in dem Certifikat-Ausfertigungsregister. Der nach § 5 Ziffer 4 erforderliche Nachweis ist durch Vorlegung der mit Quittung versehenen Anerkennnisse zu führen.

§ 8. Wird ein auf Grund eines Kreditcertifikats kreditirter Steuerbetrag bei der zuständigen Steuerbehörde nicht rechtzeitig eingezahlt, so hat dieselbe bis spätestens zum 1. November das Certifikat-Ausfertigungsamt um Einwendung des rückständigen Betrages zu ersuchen. Das letztere sendet den geforderten Betrag sofort an das requirirende Amt ein und erhält von diesem das mit Quittung versehene Kreditanerkenntniß. Das Amt, welches das Kreditcertifikat ausgestellt hat, zieht nach erfolgter Abfindung des Betrages denselben nebst den entstandenen Kosten, nöthigenfalls unter Rückgriff auf die gestellte Sicherheit, von dem Kreditnehmer ein. (Reichsanzeiger.)

## Vermischte Nachrichten.

— **Wildbad**, 28. Juni. Unser vornehmlich der Heilung leidender Badegäste dienender Kurort, hat einen Anziehungspunkt erhalten, der es ermöglicht, daß der Alleinlebende, der keinen Rheumatismus hat, mit dem er sich, wie der Wiener Spaziergänger meint, unterhalten kann, nicht der Verzweiflung anheimfällt. Ihre trefflichen Künstler aus Karlsruhe, die H. Hofschauspieler Größer und v. Forar, haben in Gesellschaft tüchtiger, künstlerisch geschulter Damen und Herren das kleine, zwischen den grünen Bergen gelegene Theater zu einem Sammelplatz der Wildbader monde zu machen verstanden. Es dürfte Ihre Leser interessieren, daß das aus allen Elementen bestehende Publikum mit hochgepannnten Erwartungen die Gastspiele der Groß-Hofschauspieler besucht und die immerwährend anhaltende Frequenz — das Haus ist fast jeden Abend ausverkauft — legt wohl Zeugnis ab, daß man mit dem Dargebotenen zufrieden ist. Unter dem Damenpersonal fällt eine junge talentvolle Künstlerin, Fräulein Jolanda, auf, die das Vergnügen, welches der Zuschauer bei ihrem Erscheinen empfindet, auch bei ihrem Verweilen auf der Bühne durch Spiel und Wort andauernd zu machen versteht; sie ist eine Zugkraft für das feinere Lustspiel. Das Repertoire ist gewählt; an die Stelle der Operette, die verbannt ist, trat das einfache Singpiel.

— **Dresden**, 25. Juni. Vom 8. bis 11. August findet die III. Wanderversammlung des „Deutschen Tapeziererbundes“ in Dresden statt, mit welcher eine Ausstellung von Bedarfsartikeln und Werkzeugen verbunden ist. Etwasige Anmeldungen bezw. Mittheilungen sind an den Vorstand der Tapezierer-Zimnung, Hrn. Obermeister Voigt in Dresden, zu richten.

## Lugano.

Von Otto Girard.  
(Schluß.)

Wäre neben dem verbotenen Schmuggelhandel hier noch Räuberwelen im Schwange, es ließe sich auf's bequemste treiben, da die engen Gassen, Winkel und Stiegen wie ansgegrüht erscheinen, Menschen verschwinden und bei Nachtzeit im Wassergrunde für immer stumm zu machen. Doch Niemand hat dort für sein liebes Leben das mindeste zu fürchten, im Gegentheil empfangen uns die freundlichsten Mienen und köstlicher süßer, prickelnder, goldener Asti oder auf Verlangen der schwerere piemontesische rothe Barberawein. Das Völklein am Luganer See ist, wohin der Fremde immer kommt, von der rühmstwertesten Gefälligkeit gegen ihn, und erkennt es am Neugierigen oder an unserm schlechten Italienisch den Ausländer, so prunkt es gern mit französischen Antworten, die ihm eben so geläufig von der Junge wollen, wie das welsche Idiom. Auf seine geliebten Mutterlaute muß der Sohn Teuts im Verkehr mit den Luganesen verzichten, nur die Post- und Telegraphenbeamten, sowie ein Theil des Dienstpersonals in den Gasthöfen stehen ihm darin Rede. Darf er für seine Sicherheit auf Weg und Steg unbesorgt sein, so hat er sich doch in einem Punkt vor den biedereren Helvetiern zu hüten; sie stehen nicht, aber sie stechen ihn gar zu gern menschlins, wenn er beim Zahlen Geld wechselt, Münzen in die Hand, die außer Kurs gesetzt sind.

Die Helvetia muß stehen, Soll der Franc in Zahlung gehen. mit der stehenden bleibt der Besucher sitzen. Desgleichen verpönt ist der geprägte Napoleon III., wenn ihm der Lorbeer um das Casarenpaupt fehlt, und der Galantuomo Viktor Emanuel hat trotz aller Schmuckbärtigkeit lediglich noch auf Fünffrankstücken und in Gold volle Geltung, auf simplen Francs muß er sich einen Abzug von zwanzig Centesimi, also den fünften Theil seines ursprünglichen Wertes, gefallen lassen.

In diese kleinen Uebelstände lernt sich jedoch Jeder leicht finden, und sie fallen nicht in's Gewicht gegen die Vorzüge längeren Verweilens hier am Platz. Wer Lugano als Station wählt, wird sich nie in Verlegenheit sehen, was er heut, was morgen beginnen soll. Will er einen vollen Tag daran setzen, so kann er in fünf bis sechs Stunden den Gipfel des Monte Generoso an der Nordostseite des See's erreichen (5000 Fuß) und über die weite lombardische Ebene hinweg dem Dom von Mailand wie den Aemilien

zuwanden, oder er fährt am Morgen mit der Post nach Luino, trifft dort das Dampfboot zur Visite auf den borromeischen Inseln bereit und ist am Abend wieder in Lugano. Mag er nicht so weit ausschweifen, läßt den oben erwähnten Salvatore links liegen und pilgert die breite Bergstraße hinter Palazzo gemächlich rechts fort, so führt sie ihn in sanften Windungen nach Carona, alle fünfzig Schritte andere Thäler, andere Schluchten, andere Verzweigungen des See's zeigend, der je nach der Einwirkung des Lichts azurblau, arfenitgrün oder silbergrau schimmert. Und von Carona geht's in kaum dreißig Minuten bergab zur Eisenbahn-Station Meide, die sich durch einen prächtigen Dammi mit Biffone auf dem jenseitigen Ufer verbindet. Die Dampfer, die unter den Bogen des stattlichen Bauwerks hin und her rauschen, beugen ehrerbietig ihren Schlot vor ihm. Wie wir uns drehen und wenden, nirgend beschleicht uns auch nur einen Moment die Empfindung der Dede, die Natur ist überall verschönt von der Kultur, die zahllosen kleinen Dörfchen und Einzelgehöfte grenzen sich von einander durch Weingärten und Saatfelder ab, die schon im März verrathen, welche Fruchtfülle sie im Herbst liefern werden.

Obgleich diesmal die Natur in ihrer Entwicklung gegen andere Jahre zurückgeblieben war, blühen doch um diese Zeit in den Gärten bereits die Mandeln- und Pfirsichbäume, von Tag zu Tag öffnen die Magnolien ihre Kelche weiter, mit jedem Morgen schlagen Flieder und Weiden die grünen Augen größer auf, sehen vertrauender in die Zukunft, und die Wiesen Kroten von Anemonen, Krotos, gelben Narzissen, Primeln und wilden, blauen Hyazinthen. „Sind die Sonnenuntergänge oder die Mondaufgänge herrlicher?“ haben wir uns hier gar manchmal gefragt, ohne zur Entscheidung kommen. Während des ganzen Jahres läßt sich's hier wohnig zu atmen. Die Hitze wird nie zu drückend, weil sich Vormittag zwischen zehn und elf Uhr regelmäßig der kühlende Seewind, die Brevia, erhebt, die um die dritte Nachmittagsstunde in die Tramontana umsetzt, und die Kälte artet gleichfalls nie aus, da die Gebirgszüge eine ewig schützende Mauer gegen den scharfen Norden aufgerichtet. Schnee im Thal zählt zu den seltenen Erscheinungen, doch das Wirthvolkste von Allem ist, daß zu keiner Jahreszeit Nebel in das Städtchen hinunterdringen, sie verschweben an der breiten Brust der Berge.

Was viele Reisende lange abgehalten, in Lugano auszufertigen, war der mangelhafte Anschluß der Eisenbahnen und Dampf-schiffe sowohl vom Lago di Como, wie vom Maggiore her. Durch den neuen Fahrplan, der am 1. Mai in Kraft getreten,

ist dem Schaden abgeholfen worden. Damit verwandelt sich auch die Exkursion an die interessantesten Straßen des Comer-Sees, zu der vorher noch zwei Tage erforderlich waren, in eine Tagfahrt.

Uebrigens trägt zu den Annehmlichkeiten des hiesigen Aufenthalts nicht unwesentlich ein der bestingerichteten Hotels bei, die sich im ganzen Gebiet der Schweiz finden. Das Hotel du Parc mit seinen Nebenhäusern Beau-Sejour und Belvedere, seinen wohlgepflegten Gartenanlagen und Terrassen, die den umfassendsten Blick über den See gewähren, hat etwas so Behagliches und Tranquilles, daß jeder Eintretende sich bald wie zu Hause fühlt. Wer nicht Freizeiter ist, sondern einen Theil des Tages der erwerbenden Arbeit widmen muß, den führt bei dem Geist der Ruhe und Ordnung, den der deutsche Wirth einflößt, nichts in seiner Thätigkeit, als der Klang der Glocke, die zu den Mahlzeiten ruft. Ist die größte (nach Landesfite am Abend) vorüber, so bieten die unteren Räumlichkeiten Unterhaltung verschiedenster Art. Da duettiren im Musiksalon begabte Dilettanten auf Piano und Geige, umringt von Damen, die das Talent besitzen, gleichzeitig Sonaten anzuhören und sich in No-vellen zu vertiefen, die sie der Bibliothek des Hauses entnommen; nebenan im Lesesaal darf der granhäuptige Britte ungenirt über der „Times“ einnickeln, während seine schweigende Lebensgefährtin ihre Extremitäten mit dem Kaminfeuer befreundet, das Andern als Verschwendung erscheint. Draußen im Vestibül rollen die Kugeln des Tischspiels, murmelt es triumphirend: „echede au roi!“ Um die Bürgerstunde lösen sich die Gruppen der Gesellschaft auf, Alles sucht das bequeme Nachtlager, dem die wohlthätige Luganer Luft den sanften Gott des Schlafes zuführt und ihn fesselt, bis Morgensohne und Aufschlag den holden Genius verschrecken.

Ist es die Folge des segneten Schlummers oder liegt es ebenfalls in der Atmosphäre, kurz, der Sinn des Menschen wird hier leichter, freier, unangenehme Nachrichten verstimmen nur halb, man denkt mit Gleichmuth an skandinavische Dinge und Kreaturen, die uns daheim in den schönsten Jörn verfest. Wie wohl der Seele in dieser himmlischen Umgebung werden kann, das sagt poetisch Th. Scherer, und vielleicht loßt Manche unserer Landsleute der Pöan des Sängers:

„Wißt' ich doch im Jauerlande  
Von der Alpen weitem Reich  
Bis zum Mittelmeeresstrande  
Keinen Ort, Lugano gleich!“

Table of state papers (Staatspapiere) in percentages, listing various bonds and their values.

Table of bank notes (Banknoten) in percentages, listing various bank issues and their values.

Table of railway shares (Eisenbahn-Aktien) in percentages, listing various railway companies and their share values.

Table of gold and silver (Goldsorten) prices, listing various gold and silver items and their market prices.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte. Dividendenzahlungen auf 1. Juli 1880. Disconto-Gesellschaft in Berlin 36 M. ...

Preisen eingetreten, in Preisen, die kaum eine Ermäßigung zulassen werden. Die Ansicht geht vielfach dahin, dass im Herbst die Konjunktur wieder beginnen und die Spekulation in Eisen und Stahl schon bald ihre Operationen eröffnen wird.

Bürgerliche Rechtspflege.

Aufgebote. W. 318.1. Nr. 4236. Waldkirch. Die Gemeinde Niederwinden besitzt seit 9. November 1773 auf der Gemarkung Oberwinden nach einem unter genanntem Tage mit dieser Gemeinde abgeschlossenen Vergleich ungefähr 292 Morgen oder 105 Hektar 12 Ar Wald.

erheben, darüber Empfangsbekundigung erteilen. Güter veräußern oder verpfänden. Als deren Bestand wird hiermit Joh. Müller-Schmidt, Gemeindevorstand von Wöhlen, ernannt.

richtig, dass nach § 79 des bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen die auf Grund der Verweisung geschehene Zahlung die Wirkung hat, dass die verbrieften Liegenschaften von der Unterpfandslast befreit werden.

in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgouvernements oder nach erreichte militärischpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.

Versteigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden den Defonon Georg Nikolaus Heiß Scheuten von Lampenbain die nachverzeichneten Liegenschaften am Montag, 12. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause zu Hiltensbain wiederholt öffentlich als Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätungspreis auch nicht geboten wird.